

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Crivitz vom 28.02.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Erste Änderung der Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

Die Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten vom 11.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten wird bei den Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach ihrem Einspielergebnis erhoben; bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit generell nach der Anzahl der betriebenen Geräte. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

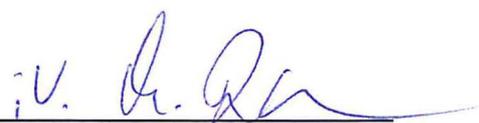
Besitzt ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.“

2. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Crivitz tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Crivitz, 10.03.2022


Busch-Gamm
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk: Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Crivitz wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 16.05.2022 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Stadt: 24.05.2022